

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 400

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Verordnung

vom 4. Dezember 2018

### über die Abänderung der Landwirtschaftlichen Begriffs- und Anerkennungsverordnung

Aufgrund von Art. 6 Abs. 6, Art. 40 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 42, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Oktober 2009 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung; LBAV), LGBL 2009 Nr. 264, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 3 Abs. 3

3) Bei der Ermittlung des Arbeitszeitbedarfs wird die Arbeitsleistung nur berücksichtigt, wenn mindestens 50 % der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden. Der Arbeitsaufwand berechnet sich nach dem "ART-Arbeitsvoranschlag 2009" von Agroscope, Version 2013<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Software für die landwirtschaftliche Betriebsplanung "ART-Arbeitsvoranschlag" ist abrufbar unter [www.arbeitsvoranschlag.ch](http://www.arbeitsvoranschlag.ch).

## **II.**

### **Übergangsbestimmungen**

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Gesuche um Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb findet das neue Recht Anwendung.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef